



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II E 3

An die
Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 13
GwG
(Dienstleister für Gesellschaften)

Tel. +49 30 9013 - 0
Fax: +49 30 9028 - 5305

Geldwaesche@senweb.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

26.06.2026

Informationsblatt zu Möglichkeiten der Erfüllung von Sorgfaltspflichten durch Dritte gemäß § 17 Geldwäschegesetz (GwG)

Im Rahmen von Prüfungen nach dem GwG ist der Aufsichtsbehörde als Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB) bekannt geworden, dass bei der Identifizierung von Vertragspartnern und den für sie auftretenden Personen insbesondere von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 a) GwG (Dienstleister für Gesellschaften als Vorratsgesellschaftenanbieter) häufig durch vorbefasste andere Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG, wie z. B. Rechtsanwälte und Notare¹, zurückgegriffen wird. Um eine Vereinfachung zu schaffen, soll dieses Informationsblatt den involvierten Verpflichteten als Hilfestellung dienen. Ziel ist es, dass Sie die Voraussetzungen des § 17 GwG kennen und gesetzeskonform anwenden.

I. Derzeitige Rechtslage (GwG)

§ 17 Absatz 1 GwG sieht vor, dass Verpflichtete bei der Erfüllung der **allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 - 4 GwG)** auf die Identifizierungen anderer Verpflichteter zurückgreifen können. Dies schließt die Erfüllung vereinfachter

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Gender.



Sorgfaltspflichten mit ein (§ 14 GwG), die ein „weniger“ gegenüber den allgemeinen Sorgfaltspflichten darstellen. Dies gilt zumindest, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Geschäftsanbahnung beim jeweiligen Verpflichteten noch gegeben sind.

Die Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG durch Dritte hingegen ist grundsätzlich nicht möglich!

§ 1 Absatz 16 GwG:

Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus

1. einem Mutterunternehmen,
2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens,
3. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und
4. Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Das GwG sieht zwei Möglichkeiten der Auslagerung vor:

1. Auslagerung an einen Verpflichteten, der keiner „Gruppe“ angehört (§ 17 Absatz 1 GwG; § 17 Absatz 2 GwG regelt, dass auf Dritte nicht zurückgegriffen werden kann, wenn der Dritte in einem Drittland mit hohem Risiko niedergelassen ist).
2. Auslagerung an einen Verpflichteten, der einer **Gruppe** angehört. (§ 17 Absatz 2 GwG: innerhalb einer Gruppe kann auch auf einen in einem Drittland mit hohem Risiko ansässigen Dritten ausgelagert werden; § 17 Absatz 4 GwG)

Wenn Sie auf Dritte zurückgreifen, dann muss:

nach § 17 Absatz 3 Satz 1 GwG der Dritte (andere Verpflichtete)²
1. bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen,
2. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 notwendig sind, und
3. Ihnen diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.

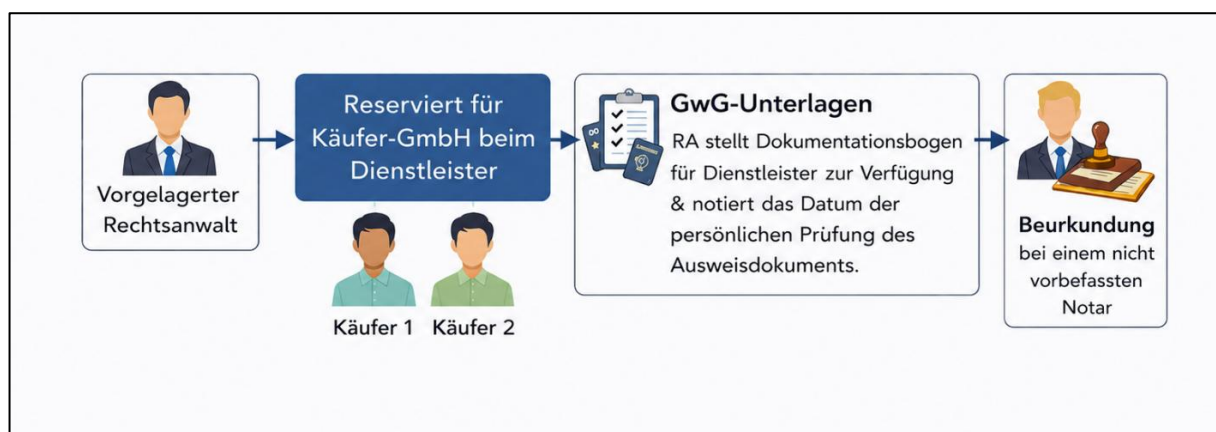
² Für Dritte, die keine Verpflichteten sind, gilt § 17 Absatz 5 GwG.

II. Ausblick auf die in 2027 in Kraft tretende Verordnung (EU) 2024/1624

Die Möglichkeit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte wird ab dem 10. Juli 2027 in den Artikeln 48 ff. der Verordnung (EU) 2024/1624³ geregelt sein und gilt in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1624 wird die europäische Aufsichtsbehörde AMLA (=Anti Financial Laundering Authority) Leitlinien zur Inanspruchnahme anderer Verpflichteter erarbeiten. Sie werden bei Inkrafttreten über alle notwendigen Neuerungen auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden informiert.

III. Beispiele aus der Praxis

In der Praxis können sich bei der Erbringung von Dienstleistungen mit Bezug zu Vorratsgesellschaften verschiedene Konstellationen ergeben. Im dargestellten Beispiel kommen in der Identifizierungskette ein Rechtsanwalt, der verpflichtete Dienstleister und der Notar vor. Grundsätzlich muss jedes Glied der Kette von beteiligten Verpflichteten Sorgfaltspflichten gemäß §§ 10 - 15 GwG erfüllen und ist gemäß § 17 Absatz 3 GwG dafür persönlich verantwortlich. Der Dienstleister kann sich die Dokumentation über die Identifizierung der Käufer 1 und 2 gemäß § 17 Absatz 1 GwG vom vorbefassten Rechtsanwalt zu eigen machen und müsste selbst nicht nochmal neu identifizieren. Auch der Notar kann in Vorbereitung auf die Beurkundung der Abtretung die bereits zuvor durch den Rechtsanwalt erhobenen Daten verwenden.⁴



Beispiel

³ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung.

⁴ Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 GwG gilt allerdings, dass der jeweilige Verpflichtete die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten trägt. Eine Schlüssigkeitsprüfung der dokumentierten Prüfergebnisse ist daher ratsam. Zur eigenen Sicherheit sollte sichergestellt werden, dass die Prüfergebnisse unmittelbar von dem vorbefassten Verpflichteten übermittelt werden und nicht von dem Kunden oder den für diesen auftretenden Personen.

Auch hier könnte der zwischengeschaltete Dienstleister sich die Ergebnisse der durchgeführten Identifikation des Käufers des vorbefassten Rechtsanwalts zu eigen machen.

Die Auslagerungsmöglichkeit nach § 17 GwG kann den Identifizierungsprozess durch eine einmalige und vollständige Identifizierung des ersten Glieds der Kette an weitere Verpflichtete für alle erleichtern und nutzbar gemacht werden.

IV. Anforderungen an die Dokumentation der Sorgfaltspflichtenerfüllung

Die Dokumentation der allgemeinen Sorgfaltspflichtenerfüllung muss entsprechend des GwG sowie nach Abstimmung mit den betroffenen Aufsichtsbehörden erfolgen:

Beteiligte Person	Dokument/ Nachweis	Hinweise
Vertragspartner juristische Person und Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen	Registerauszug/-auszüge, Gründungsdokumente, dokumentierte Einsichtnahme des Verpflichteten in das/die Register	
Vertragspartner/Auftretende natürliche Person	Ausweisdokument	Beim Reisepass wird beim Erheben und der Überprüfung der Wohnanschrift eine Meldebescheinigung o. ein alternativer Nachweis benötigt ⁵
Wirtschaftlich Berechtigter	Angaben des Vertragspartners zur Eigentums- und Kontrollstruktur mit Namen des wB, Transparenzregisterauszug o. alternative gleichwertige Dokumente zur Überprüfung	Sie müssen als Verpflichteter die Unternehmensstruktur ihrer Vertragspartner erläutern, anhand derer der wB ersichtlich ist. Der wB muss auch überprüfbar sein. Transparenzregister allein reicht dabei nicht aus.

⁵ Gilt nicht für Notare, BNotK-AuA, Stand Oktober 2021, Seite 26, 27

Politisch exponierte Person	Abfrage muss mit ja/nein dokumentiert werden	Als Hilfestellung kann bspw. folgende Internetadresse genutzt werden: dilisense.com/en
-----------------------------	--	---

Sollten sich andere Bewertungskriterien in Bezug auf den Umfang der Sorgfaltspflichten (vereinfachte, allgemeine und verstärkte Sorgfaltspflichten) ergeben, so schauen Sie in die jeweiligen Auslegungs- und Anwendungshinweise der Aufsichtsbehörden.

Achtung: Fernidentifizierungen mittels Video-Ident-Verfahren, die den Voraussetzungen des Rundschreibens⁶ 3/2017 (GW) - Videoidentifizierungsverfahren der BaFin - entsprechen, sind nur für Verpflichtete der Rechtsanwaltskammern⁷ sowie bei der SenWEB zulässig. Notare dürfen nicht auf die Fernidentifizierung zurückgreifen.

Ansonsten wird auf die bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden bzw. deren Verbänden veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG verwiesen. Bitte beachten Sie die dort gegebenen Hinweise zu den Besonderheiten für Ihre Berufsgruppe. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde.

⁶ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1703_gw_videoident.html

⁷ Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK, 8. Auflage 2024, Rn. 49.